

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/27 vom 5. Januar 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2014\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_27)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/27 du 5 janvier 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/27 del 5 gennaio 2016

## **Regeste**

Art. 17 ATSG. Art. 10 f. ELG. Rückwirkende Revision der Ergänzungsleistung betreffend ein verspätet gemeldetes Krankentaggeld (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Januar 2016, EL 2014/27). Entscheid vom 5. Januar 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Art. 49 Abs. 3 ATSG verpflichtet die Sozialversicherungsträger, ihre Verfügungen zu begründen. Der Sinn und Zweck dieser Begründungspflicht ist es sicherzustellen, dass eine versicherte Person eine Verfügung nachvollziehen kann. Ihr soll damit ermöglicht werden, sich für oder gegen eine Anfechtung der Verfügung zu entscheiden und ein allfälliges Rechtsmittel spezifisch zu begründen. Darin erschöpft sich der Sinn und Zweck der Begründungspflicht. Dem angefochtenen Einspracheentscheid lässt sich ohne weiteres entnehmen, dass die („gestaffelte“) Anrechnung von zwei Krankentaggeldern für die Ehefrau des Beschwerdeführers einen Einnahmenüberschuss und damit die Aufhebung der Ergänzungsleistung zur Folge gehabt hat. Damit hat die Beschwerdegegnerin ihre Begründungspflicht erfüllt. Diese Begründung hat es dem Beschwerdeführer nämlich erlaubt, den Einspracheentscheid anzufechten und seine Beschwerde ausführlich zu begründen. Bereits die Verfügung vom 3. Oktober 2013 hat diesen Zweck im Übrigen schon erfüllt. Den der Verfügung beigelegten Berechnungsblättern hat sich nämlich entnehmen lassen, dass die Anrechnung der beiden Krankentaggelder zusammen zur Aufhebung der Ergänzungsleistung geführt hat, was der Beschwerdeführer dann ja in seiner Einsprache auch ausführlich beanstandet hat. Eine Verletzung der Begründungspflicht, die zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides führen müsste, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer beanstandet, dass im Rahmen der Revision der Ergänzungsleistung infolge der Ausrichtung eines Taggeldes einer Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Ehefrau des Beschwerdeführers eine früher versäumte Revision, nämlich der Wegfall des Lohnes der Ehefrau des Beschwerdeführers und die Ausrichtung eines an dessen Stelle tretenden Taggeldes der Krankentaggeldversicherung des früheren Arbeitgebers der Ehefrau des Beschwerdeführers, nachgeholt worden sei. Die Argumentation des Beschwerdeführers dürfte wohl darauf hinauslaufen, dass die Verbindlichkeit der formell rechtskräftigen Verfügungen vom Sommer 2012 (12. und 17. Juli 2012) respektive vom 27. Dezember 2012 einer „nachgeholt“ Revision entgegen stehe, dass die Beschwerdegegnerin also die

rechtzeitige Revision verpasst habe und daher gebunden sei und diese Revision nicht mehr nachholen könne. Mit dieser Frage nach dem Einfluss der früheren formell rechtskräftigen Verfügungen auf das aktuelle Verfahren hat sich die Beschwerdegegnerin gar nicht auseinandergesetzt. Sie hat ihre nachträglichen Korrekturen unspezifisch als „Neuberechnungen“ bezeichnet und dabei wohl übersehen, dass formell rechtskräftige Verfügungen auch für sie verbindlich sind und deshalb ihren Handlungsspielraum in einem späteren Verfahren einschränken können. Selbstverständlich ist eine voraussetzungslose „Neuberechnung“ einer formell rechtskräftig zugesprochenen Ergänzungsleistung nicht zulässig. Eine Korrektur einer formell rechtskräftigen Verfügung ist nur möglich, wenn sich der massgebende Sachverhalt nach dem Erlass der Verfügung erheblich verändert hat (Art. 17 Abs. 2 ATSG) oder wenn sich die formell rechtskräftige Verfügung als von Beginn weg – qualifiziert – falsch erweist (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG).

2.2 Die Beschwerdegegnerin hat die laufende Ergänzungsleistung mit einer Revisionsverfügung vom 28. Dezember 2011 an die Veränderungen der Ausgaben- und Einnahmenpositionen per 1. Januar 2012 angepasst. Die Ergänzungsleistung hat gemäss dieser Verfügung ab dem 1. Januar 2012 652 + 180 Franken betragen. Am 12. Juli 2012 hat die Beschwerdegegnerin eine weitere Revisionsverfügung erlassen, mit der sie die kantonalrechtliche Ergänzungsleistung rückwirkend per Juni 2010 aufgehoben hat. Der Anspruch auf die bundesrechtliche Ergänzungsleistung in der Höhe der Minimalgarantie hat sich dadurch nicht verändert. Am 17. Juli 2012 ist eine weitere Revisionsverfügung ergangen, mit der die Ergänzungsleistung per 1. August 2012 an eine Erhöhung der Hypothekarzinsen angepasst worden ist. Im Ergebnis hat diese Revisionsverfügung keine Folgen gezeitigt; es hat nach wie vor ein Anspruch auf die Minimalgarantie bestanden. Im Sommer 2012 ist ein drittes Revisionsverfahren eröffnet worden, das den Wegfall des Lohnes der Ehefrau des Beschwerdeführers und die Ausrichtung eines an dessen Stelle tretenden Krankentaggeldes per März 2012 zum Gegenstand gehabt hat. Dieses Verfahren ist nicht mit einer Revisionsverfügung abgeschlossen worden. Die Revisionsverfügung vom 27. Dezember 2012 hat nämlich die Anpassung der Ergänzungsleistung an die Veränderungen verschiedener Einnahmen- und Ausgabenpositionen per 1. Januar 2013 zum Gegenstand gehabt. Dem Berechnungsblatt zur Verfügung (act. G 5.2.44) lässt sich allerdings entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin bei der Anspruchsberechnung nicht mehr den – zwischenzeitlich weggefallenen – Lohn der Ehefrau des Beschwerdeführers, sondern das an dessen Stelle getretene Krankentaggeld berücksichtigt hat. Im Verlauf des Jahres 2013 hat die Beschwerdegegnerin Kenntnis davon erlangt, dass der Ehefrau des Beschwerdeführers bereits seit Januar 2012 von der Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung ein zweites Krankentaggeld von vier Franken ausgerichtet worden war. Dieser Tatsache hat sie mit dem Erlass der Revisionsverfügung vom 3. Oktober 2013, mit der sie die Ergänzungsleistung rückwirkend ab März 2012 aufgehoben hat und die den Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides gebildet hat, Rechnung getragen.

2.3 Bei dieser Verfügungslage scheint der Lohn der Ehefrau des Beschwerdeführers bei der Anspruchsberechnung per 1. Januar 2013 durch ein Krankentaggeld ersetzt worden zu sein, denn in der bis zum 31. Dezember 2012 massgebenden Verfügung vom 17. Juli 2012 war noch der früher erzielte Lohn angerechnet worden, während in der ab dem 1. Januar 2013 massgebenden Verfügung vom 27. Dezember 2012 das Krankentaggeld angerechnet worden ist. Die diesem Umstand zugrunde liegende Sachverhaltsveränderung ist aber nicht im Dezember 2012, sondern per 1. März 2012 eingetreten. Die Verfügung vom 27. Dezember 2012 hat also keine

entsprechende Anpassung per 1. Januar 2013 enthalten dürfen; ansonsten wäre sie rechtswidrig. Entgegen ihrem Anschein enthält sie aber auch gar keine solche Anpassung. Die Beschwerdegegnerin muss nämlich schon in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 – im Rahmen des dritten im Sommer 2012 eröffneten Revisionsverfahrens – den Entscheid gefällt haben, ab dem 1. März 2012 anstelle des Lohnes das Krankentaggeld aus der Kollektivversicherung des ehemaligen Arbeitgebers der Ehefrau des Beschwerdeführers anzurechnen. Diese rückwirkende Korrektur ist aber hinsichtlich des EL-Anspruchs ergebnislos geblieben. Die anrechenbaren Ausgaben haben sich nämlich gemäss der Verfügung vom 17. Juli 2012 auf total 66'173 Franken belaufen, die Einnahmen auf total 59'297 Franken (act. G 5.1.5). Die Einnahmen hatten sich um 16'002 Franken reduziert, weil der anrechenbare Lohn der Ehefrau weggefallen war. An dessen Stelle war das Krankentaggeld von 61.27 Franken getreten. Dieses Taggeld hat einer jährlichen Einnahme von 22'363 Franken (=  $365 \times 61.27$  Franken) entsprochen. Um diesen Betrag hatten sich die Einnahmen also erhöht. Die Einnahmehaben folglich neu 65'658 Franken (=  $59'297 - 16'002 + 22'363$  Franken) betragen, womit bei einem Ausgabentotal von 66'173 Franken ein Ausgabenüberschuss von 515 Franken und damit nach wie vor ein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung in der Höhe der Minimalgarantie resultiert hat. Bei diesem Ausgang des dritten im Sommer 2012 eröffneten Revisionsverfahrens muss die Beschwerdegegnerin angenommen haben, dass sie ihren Entscheid, rückwirkend ab dem 1. März 2012 das Krankentaggeld anstelle des Lohnes anzurechnen, nicht kommunizieren müsse, dass sie also auf den Erlass einer Verfügung verzichten könne, weil es ja bei einer Ergänzungsleistung im Betrag der Minimalgarantie bleibe. Aus der Sicht der Beschwerdegegnerin hat die Verfügung vom 27. Dezember 2012 hinsichtlich der Anrechnung des Krankentaggeldes anstelle des Lohnes also keine Modifikation enthalten, denn sie hatte ihren Entscheid, die Anspruchsberechnung (per 1. März 2012) entsprechend zu korrigieren, damals ja schon längst gefällt gehabt. Der Beschwerdeführer hat dagegen erst mit der Verfügung vom 27. Dezember 2012 erstmals überhaupt Kenntnis von dieser Korrektur erhalten, dies allerdings nur unvollständig, weil die Verfügung keinen Hinweis darauf enthalten hat, dass die Korrektur rückwirkend per 1. März 2012 erfolgt war. Erst den der Verfügung vom 3. Oktober 2013 beiliegenden Berechnungsblättern hat er entnehmen können, dass die Beschwerdegegnerin entschieden hatte, ab dem 1. März 2012 das Kollektiv-Krankentaggeld anstelle des Lohnes anzurechnen. Diesen Entscheid hatte die Beschwerdegegnerin aber nicht erst am 3. Oktober 2013 gefällt, denn ansonsten könnte nicht erklärt werden, weshalb bei der Anspruchsberechnung gemäss der Verfügung vom 27. Dezember 2012 bereits das Krankentaggeld anstelle des Lohnes berücksichtigt worden war. Sie hat diesen Entscheid in der Verfügung vom 3. Oktober 2013 vielmehr bloss erstmals vollständig mitgeteilt.

2.4 Hätte sich der Beschwerdeführer gegen die Anrechnung des Krankentaggeldes anstelle des Lohnes wehren wollen, hätte er die Verfügung vom 27. Dezember 2012 anfechten müssen. Die entsprechende Einsprache hätte die Beschwerdegegnerin als eine Einsprache gegen ihren formwidrigen, im Zeitraum zwischen dem 17. Juli 2012 und dem 27. Dezember 2012 gefällten Entscheid entgegen nehmen und beurteilen müssen. Indem der Beschwerdeführer die Verfügung vom 27. Dezember 2012 unangefochten in formelle Rechtskraft hat erwachsen lassen, hat er die früher erfolgte, in der Verfügung vom 27. Dezember 2012 erstmals mitgeteilte Korrektur aber akzeptiert. Spätestens mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung vom 27. Dezember 2012 muss auch der zwischen dem 17. Juli 2012 und dem 27. Dezember 2012 gefällte, formwidrige Entscheid verbindlich geworden sein. Die Verfügung vom

3. Oktober 2013 hat diesbezüglich also nichts Neues, sondern nur eine Information über die frühere, verbindlich erfolgte rückwirkende Revision per 1. März 2012 enthalten. Jene rückwirkende Revision hat nicht zum Gegenstand der Verfügung vom 3. Oktober 2013 gehört. 2.5 Ein Vergleich der Berechnungsblätter zu den Verfügungen vom 28. Dezember 2011, vom 12. Juli 2012, vom 17. Juli 2012 und vom 27. Dezember 2012 mit jenen zur (hier relevanten) Verfügung vom 3. Oktober 2013 zeigt, dass die Beschwerdegegnerin ihre früheren Verfügungen am 3. Oktober 2013 nur bezüglich der Anrechnung des Krankentaggeldes der Zusatzversicherung korrigiert hat. Die Auffassung des Beschwerdeführers, die Verfügung vom 3. Oktober 2013 müsse weitere Korrekturen enthalten haben, erweist sich damit als unzutreffend. Der Umstand, dass die Anrechnung des relativ geringfügigen Krankentaggeldes zur Aufhebung der Ergänzungsleistung geführt hat, lässt sich ohne weiteres dadurch erklären, dass die Ergänzungsleistung nicht dem Ausgabenüberschuss vor der Korrektur entsprochen hat. Wie oben dargelegt worden ist, hatte bereits vor der Korrektur nur ein minimaler Ausgabenüberschuss von rund 500 Franken pro Jahr resultiert, womit aber ein Anspruch auf die Minimalgarantie von rund 650 Franken pro Monat bestanden hatte. Schon eine Erhöhung der Einnahmen von etwas mehr als 500 Franken pro Jahr hat also zur Aufhebung der Ergänzungsleistung von rund 7'800 Franken pro Jahr führen können. Die Verfügung vom 3. Oktober 2013 ist somit eine „sortenreine“ rückwirkende Revisionsverfügung gewesen (vgl. Ralph Jöhl, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 153 ff.), denn sie hat nur die Anpassung der laufenden Ergänzungsleistung an eine relevante Sachverhaltsveränderung – nämlich die Ausrichtung eines Krankentaggeldes der Zusatzversicherung – zum Gegenstand gehabt. Da das Krankentaggeld erstmals im Laufe des Monats Januar 2012 ausgerichtet worden ist, hätte die Anpassung per 1. Februar 2012 erfolgen müssen. Diesbezüglich erweist sich die Verfügung vom 3. Oktober 2013 beziehungsweise der diese Verfügung ersetzende Einspracheentscheid vom 13. Mai 2014 als rechtswidrig. Da keine frühere Verfügung mit dem Wirkungszeitpunkt 1. Februar 2012 im Recht liegt, kann es sich auch aus diesem Grund bei der Verfügung vom 3. Oktober 2013 nur um eine (rückwirkende) Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt haben. Abgesehen vom falschen Wirkungszeitpunkt, der im Ergebnis allerdings ohne Folgen bleibt, wie in den nachfolgenden Erwägungen aufgezeigt wird, erweist sich die Verfügung vom 3. Oktober 2013 in verfahrensrechtlicher Hinsicht folglich als rechtmässig.

### **E. 3**

In materieller Hinsicht ist zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin vom Krankentaggeld von vier Franken pro Tag beziehungsweise 1'460 Franken pro Jahr die monatliche Prämie von 3.40 Franken (= 40.80 Franken pro Jahr) in Abzug gebracht hat. Die Versicherungsprämie kann nicht unter den Begriff der Gewinnungskosten subsumiert werden, sondern fällt unter den Begriff des allgemeinen Lebensbedarfs, der bei der Anspruchsberechnung als gesetzliche Pauschale berücksichtigt wird. Die Anrechnung eines „Netto“-Taggeldes von 1'419 Franken erweist sich damit als falsch. Richtigerweise muss ein Taggeld von 1'460 Franken pro Jahr angerechnet werden. Somit ergibt sich folgende Anspruchsberechnung für die Zeit vom Februar 2012 bis und mit Oktober 2013: Die Prämienpauschale für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau hat im Jahr 2012 je 3'912 Franken (AS 2011 5288) und im Jahr 2013 je 3'984 Franken betragen (AS 2012 6224). Die Hypothekarzinsen haben sich auf 11'324 Franken und ab August 2012 auf 11'256 Franken belaufen (act. G 5.1.7). Der Eigenmietwert hat 17'590 Franken (16'150 Franken ohne Garage und Gartenhaus;

act. G 5.1.23) betragen, weshalb gemäss dem Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 ELV und Art. 29 Abs. 1 StV ein Pauschalbetrag von 3'518 Franken (20 Prozent von 17'590 Franken) für Gebäudeunterhaltskosten zu berücksichtigen gewesen ist. Der Eigenmietwert, dessen Berücksichtigung als Ausgaben- oder Einnahmenposition zwar in den Art. 10 f. ELG nicht vorgesehen ist, der aber laut der bundesgerichtlichen Interpretation bis zum Mietzinsmaximum als Ausgabe und uneingeschränkt als Einnahme angerechnet werden muss, ist mangels einer Sachverhaltsveränderung weiterhin bis zum Maximalbetrag des Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG von 15'000 Franken als Ausgabe zu berücksichtigen gewesen. Die Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf hat im Jahr 2012 28'575 Franken (AS 2010 4585) und im Jahr 2013 28'815 Franken (AS 2012 6343) betragen. Das Ausgabentotal hat folglich ab Februar 2012 66'241 Franken, ab August 2012 66'173 Franken und ab Januar 2013 66'557 Franken betragen. Da die Schulden höher als das Bruttovermögen gewesen sind, ist kein Vermögen anzurechnen gewesen. Die Einnahmen haben sich also aus der Rente der AHV von 25'608 Franken (2012) beziehungsweise 25'836 Franken (2013), aus den Sparzinsen von 97 Franken, aus dem Eigenmietwert von 17'590 Franken, aus dem Krankentaggeld der Zusatzversicherung von 1'460 Franken sowie – zunächst – aus dem anrechenbaren Erwerbseinkommen von 16'002 Franken (=  $[28'978 - 3'474 - 1'500] \times 2 \div 3$ ; vgl. act. G 5.1.24) zusammengesetzt. Ab März 2012 hat die Ehefrau des Beschwerdeführers keinen Lohn mehr erhalten. Anstelle des Lohnes ist ihr ein Krankentaggeld von 61.27 Franken (act. G 5.1.3) ausgerichtet worden. Umgerechnet auf ein Jahr hat die Summe der beiden Krankentaggelder also 23'823 Franken betragen (=  $61.27 \times 365 + 1'460$  Franken). Das Einnahmentotal hat somit ab Februar 2012 60'757 Franken, ab März 2012 67'118 Franken und ab Januar 2013 67'346 Franken betragen. Ab Februar 2012 hat folglich ein Ausgabenüberschuss von 5'484 Franken, ab März 2012 ein Einnahmenüberschuss von 877 Franken, ab August 2012 ein Einnahmenüberschuss von 945 Franken und ab Januar 2013 ein Einnahmenüberschuss von 789 Franken resultiert. Damit hat für den Februar 2012 ein Anspruch auf die Minimalgarantie und ab März 2012 kein Anspruch mehr auf eine Ergänzungsleistung bestanden. Für den Monat Januar 2012 hat sowohl mit als auch ohne die Anrechnung des Krankentaggeldes der Zusatzversicherung ein Anspruch auf die Minimalgarantie bestanden. Die von der Beschwerdegegnerin fälschlicherweise auch für den Monat Januar 2012 erfolgte Korrektur ist somit im Ergebnis folgenlos geblieben, weshalb der falsche Wirkungszeitpunkt der Verfügung vom 3. Oktober 2013 beziehungsweise des Einspracheentscheides vom 13. Mai 2014 nicht zur Aufhebung des Einspracheentscheides führen muss.

#### **E. 4**

4.1 Die im Zeitraum vom Februar 2012 bis und mit Oktober 2013 ausgerichteten Ergänzungsleistungen von total 14'464 Franken ( $12 \times 652 + 10 \times 664$  Franken) stützen sich damit nur noch im Umfang von 1'304 Franken ( $2 \times 652$  Franken) auf eine leistungszusprechende Verfügung. Den Restbetrag von 13'160 Franken hat der Beschwerdeführer unrechtmässig bezogen. Dasselbe gilt für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Betrag von 1'603.85 Franken, für welche die Verfügungsgrundlage nachträglich entfallen ist. Diese Leistungen hat die Beschwerdegegnerin gemäss dem Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zurückfordern müssen. Der Vertrauensschutz kann dieser Rückforderung nicht entgegenstehen, denn unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zwecks der Wiederherstellung eines rechtmässigen und rechtsgleichen Zustandes zurückgefordert werden. Der Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sieht daher keine Ausnahme von der Rückforderungspflicht vor. 4.2 Die Rechtmässigkeit der

Verrechnung der Rückforderung mit der Nachzahlung der individuellen Prämienverbilligung kann in diesem Verfahren nicht überprüft werden, denn die Verrechnung hat nur von der nachzahlenden Durchführungsstelle der Prämienverbilligung verfügt werden können. Die Beschwerdegegnerin hat die entsprechende Verrechnungsanordnung der Durchführungsstelle der Prämienverbilligung bloss ausgeführt.

4.3 Auf den eventualiter gestellten Erlassantrag kann nicht eingetreten werden, da ein Erlass erst geprüft werden kann, wenn die Rückforderung formell rechtskräftig geworden ist (vgl. etwa BGE 122 V 221 E. 5a S. 225 mit Hinweisen).

## **E. 5**

Damit ist die Beschwerde, soweit auf sie eingetreten werden kann, abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss dem Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten kann, abgewiesen. 2. Das Erlassgesuch des Beschwerdeführers wird an die Beschwerdegegnerin zur Behandlung im Sinne der Erwägungen überwiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.